



Amtsblattpublikation in elektronischer Form gemäss § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) auf der Website des Kantons Zug sowie per Mail (gemäss Verteiler im Beschluss) betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und Meldepflicht für Veranstaltungen und Anlässe im Kanton Zug

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1), die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 28. Februar 2020 (SR 818.101.24) sowie § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3),

beschliesst:

1. Öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als 200 Personen aufhalten oder an denen Personen aus Risikogebieten teilnehmen, sind meldepflichtig.
2. Die Meldung hat so bald als möglich, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Anlass, an die Gesundheitsdirektion zu erfolgen. Diese trifft eine Risikoabwägung.
3. Die Gesundheitsdirektion kann die Organisatorinnen und Organisatoren auffordern, eine Vereinbarung über die Durchführung der Veranstaltung zu treffen. Kommt eine Vereinbarung zustande, ist diese verbindlich.
4. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist die Veranstaltung bewilligungspflichtig. Die Gesundheitsdirektion kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.
5. Ergibt die Risikoabwägung, dass eine Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, darf diese nicht durchgeführt werden.
6. Die Gesundheitsdirektion ist zuständig für den Vollzug.
7. Die Polizei sowie die von der Gesundheitsdirektion beauftragten Personen dürfen an Veranstaltungsorten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen. Ihnen ist der Zutritt zu gewähren und ihre Anordnungen sind unverzüglich umzusetzen.
8. Dieser Beschluss tritt am 3. März 2020 um 14 Uhr in Kraft und gilt bis zum 15. März 2020.
9. Mitteilung per E-Mail an:
 - alle Direktionen
 - alle Einwohnergemeinden
 - Zuger Polizei (info.polizei@zg.ch)
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt, auf der Website des Kantons und per E-Mail)